

**Satzung über die Erhebung von Schmutzwasser-
gebühren für die zentrale und dezentrale
Abwasserbeseitigung
des**

**Kommunalunternehmens
azv Südholstein**

**Anstalt des öffentlichen Rechts
des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg**

(Schmutzwassergebührensatzung)

	Datum der Veröffentlichung	Ort der Veröffentlichung
Satzung vom 13.07.2009	August 2009	www.azv.sh

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 und 106 a der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, § 4 der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts, der §§ 1, 2, 6, des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein, des Art. 11 des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat des azv Südholstein vom 17. Juni 2009 unter Zustimmung der Verbandsversammlung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg vom 13. Juli 2009 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

Gemeinsame Bestimmungen / Grundlagen der Gebührenerhebung	3
§ 1 Allgemeines.....	3
§ 2 Grundsatz.....	3
§ 3 Grundgebührenmaßstab	3
§ 4 Zusatzgebührenmaßstab	3
§ 5 Gebührenschuldner.....	4
§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht	4
§ 7 Entstehung des Gebührenanspruchs	4
§ 8 Erhebungszeitraum	5
§ 9 Vorausleistungen.....	5
§ 10 Fälligkeit	5
§ 11 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht.....	5
§ 12 Datenverarbeitung.....	5
§ 13 Ordnungswidrigkeiten.....	6
§ 14 Inkrafttreten	6
Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des azv Südholstein	7
Bestimmungen für das Amt Pinnau, für die amtsangehörigen Gemeinden Borstel-Hohenraden Kummerfeld, Prisdorf und Tangstedt.....	7
Anlage 2 zur Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des azv Südholstein	8
Bestimmungen für die Gemeinde Lentförhden	8
Anlage 3 zur Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des azv Südholstein	9
Bestimmungen für der Gemeinde Heist.....	9
Anlage 4 zur Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des azv Südholstein	10
Bestimmungen für die Stadt Barmstedt	10

Gemeinsame Bestimmungen / Grundlagen der Gebührenerhebung

§ 1 Allgemeines

- (1) Der azv Südholstein (azv) betreibt die zentrale öffentliche Einrichtung für die Schmutzwasserbeseitigung (zentrale Schmutzwasserbeseitigung) nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Ortsentwässerungssatzung) vom 18.12.2007 des Abwasserzweckverbandes Pinneberg in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der azv betreibt eine weitere öffentliche Einrichtung für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben anfallenden Abwassers (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Ortsentwässerungssatzung) vom 18.12.2007 des Abwasserzweckverbandes Pinneberg in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der azv erhebt nach Maßgabe dieser Satzung und ihrer Anlagen Gebühren für die Vorhaltung und Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung.

§ 2 Grundsatz

- (1) Für die Vorhaltung und Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Schmutzwassergebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.
- (2) Schmutzwassergebühren werden als Grundgebühren für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft für die Grundstücke, die an die öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen angeschlossen sind, und als Zusatzgebühren für die Grundstücke, die in die öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einleiten oder in diese entwässern, erhoben.
- (3) Für die Vorhaltung und Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwassereinrichtung werden Gebühren erhoben.
- (4) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen des azv auch laufende Kosten für die Nutzung Anlagen Dritter, deren der azv sich zur Abwasserbeseitigung bedient, die Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter und Abschreibungen für dem azv unentgeltlich überlassenen Abwasserbeseitigungsanlagen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen, ein. Der Wert von unentgeltlich übergebenen Abwasseranlagen gilt für die Zinsberechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert.

§ 3 Grundgebührenmaßstab

Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die Vorhaltung berücksichtigenden Maßstab erhoben.

§ 4 Zusatzgebührenmaßstab

- (1) Die Zusatzgebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (2) Maßstab für die Zusatzgebühr ist die Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.

Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten:

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,

- c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge, insbesondere soweit einer Abwassermesseinrichtung besteht.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge von dem azv unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermenge nach Absatz 2 Buchstabe b), die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, und die Wassermenge nach Absatz 2 Buchstabe c) hat der Gebührenpflichtige dem azv für den Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) bis zum 31. Januar des folgenden Jahres anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der azv auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüffähige Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 31. Januar des folgenden Jahres bei dem azv einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 4 sinngemäß. Der azv kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümer.
- (2) Mehrere Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr besteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Zusatzgebühren besteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.
- (3) Die Gebührenpflicht für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung besteht, sobald die Kleinkläranlage oder die Abwassergrube in Betrieb genommen wird.

§ 7

Entstehung des Gebührenanspruchs

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme, für Grundgebühren durch die Bereitstellung, für Zusatzgebühren durch die Einleitung. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 8); es werden Vorausleistungen für schon entstandene Teilansprüche erhoben (§ 9).
- (2) Wechselt der Gebührensschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührensschuldner Gesamtschuldner.

§ 8 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 9 Vorausleistungen

Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können vom azv Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebährenschild des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

§ 10 Fälligkeit

Die Gebährens werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheide fällig; § 7 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 11 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben dem azv jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem azv sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem azv schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte des azv dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, des Einwohnermeldeamtes und des Katasteramtes durch den azv zulässig. Der azv darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterverarbeiten.
- (2) Soweit der azv sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder im Verbandsgebiet die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist der azv berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (3) Der azv ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten. Erforderliche Daten sind:

- Kundennummer, Namen, Adressdaten, Bankverbindungen, Zahlungskonditionen

- Wasserverbrauchsdaten, Wasserzählerdaten
- Grundstücksbezogene Daten, wie Katasterbezeichnung, Grundstücksnutzung Grundstücksgröße, Befestigung
- Gebäudebezogene Daten wie Bebauung, Nutzung
- Abwassertechnische Daten wie Entwässerungsart, Abwasserbeschaffenheit, Untersuchungsmethoden und Untersuchungsergebnisse.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach § 4 Absatz 4 und § 11 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.2009 in Kraft. Diese Satzung ersetzt die Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Pinneberg, die zum 1.1.2009 durch gesonderte Satzung aufgehoben wird. Weiterhin ersetzt diese Satzung die §§ 16 bis 26 der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Barmstedt vom 1.1.2008, und die §§ 11 bis 17 der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Heist vom 15.09.1997 in der Fassung der 5. Nachtragssatzung.

Hetlingen, den 13.07.2009

azv Südholstein

gez. Der Vorstand

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des azv Südholstein

Besondere Bestimmungen pro Verbandsmitglied

Bestimmungen für das Amt Pinnau, für die amtsangehörigen Gemeinden Borstel-Hohenraden, Kummerfeld, Prisdorf und Tangstedt,

§ 1 Grundgebührenmaßstab

Keine Festsetzungen.

§ 2 Zusatzgebührenmaßstab

Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung die Wassermenge um 18 m³ pro Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, herabgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Schmutzwassermenge von 40 m³ pro Jahr/Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die im Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.

§ 3 Vorausleistungen

Vorausleistungen für das Amt Pinnau werden mit je einem Viertel des Betrages nach § 9 Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. erhoben.

§ 4 Gebührensatz Grundgebühr

Keine Festsetzungen

§ 5 Gebührensatz Zusatzgebühr

Die Zusatzgebühr für das Amt Pinnau beträgt für die Schmutzwasserbeseitigung 2,13 €/m³.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Gebühr für das Amt Pinnau beträgt für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung
- | | |
|----------------------------|--------------------------|
| a) bei Kleinkläranlagen | 19,20 €/m ³ , |
| b) bei abflusslosen Gruben | 8,16 €/m ³ |
- je abgefahrene Menge des Inhalts der Grundstücksabwasseranlage.
- (2) Für eine außerhalb der Regelentleerung durchgeführte Sonderabholung wird eine Zusatzgebühr fällig, die nach jeder Entleerung durch besonderen Bescheid erhoben wird. Sie beträgt für jede Entleerung zusätzlich zur Gebühr für die Regelentleerung 29,75 €.

Anlage 2 zur Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des azv Südholstein

Besondere Bestimmungen pro Verbandsmitglied

Bestimmungen für die Gemeinde Lentförden

§ 1

Grundgebührenmaßstab

- (1) Die Grundgebühr für die Gemeinde Lentförden wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Nennleistung jedes einzelnen Wasserzählers bemessen.
- (2) Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt werden, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtungen erforderlich wäre. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

§ 2

Zusatzgebührenmaßstab

Die Abwasserzusatzgebühr für die Gemeinde Lentförden wird, soweit das Grundstück über keinen Wasserzähler verfügt, nach gemeldeten Personen bzw. Einwohnergleichwerten abgerechnet. Es werden 4 Kubikmeter je Person bzw. Einwohnergleichwert und Monat berechnet.

§ 3

Vorausleistungen

- (1) Vorausleistungen für die Gemeinde Lentförden werden mit je einem Viertel des Betrages nach § 9 Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. erhoben.

§ 4

Gebührensatz Grundgebühr

Die Grundgebühr der Gemeinde Lentförden beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

bis QN 2,5	119,00 €/a
bis QN 6	286,00 €/a
bis QN 10	476,00 €/a
bis QN 15	715,00 €/a
bis QN 40	1.905,00 €/a

§ 5

Gebührensatz Zusatzgebühr

Die Zusatzgebühr für die Gemeinde Lentförden beträgt für die Schmutzwasserbeseitigung 2,03 €/m³.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

Keine Festsetzungen

Anlage 3 zur Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des azv Südholstein

Besondere Bestimmungen pro Verbandsmitglied

Bestimmungen für der Gemeinde Heist

§ 1 Grundgebührenmaßstab

Die Grundgebühr für die Gemeinde Heist wird für jede Wohneinheit und jeden Gewerbebetrieb erhoben.

§ 2 Zusatzgebührenmaßstab

Keine Festsetzungen

§ 3 Vorausleistungen

Vorausleistungen für die Gemeinde Heist werden mit je einem Viertel des Betrages nach § 9 Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. erhoben.

§ 4 Gebührensatz Grundgebühr

Die Grundgebühr der Gemeinde Heist beträgt für jede Wohneinheit und jeden Gewerbebetrieb 48,00 €/a.

§ 5 Gebührensatz Zusatzgebühr

Die Zusatzgebühr für die Gemeinde Heist beträgt für die Schmutzwasserbeseitigung 2,06 €/m³.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Grundgebühr der Gemeinde Heist beträgt für jede Wohneinheit und jeden Gewerbebetrieb
 - a) bei Kleinkläranlagen 39,88 €/a,
 - b) bei abflusslosen Gruben 39,88 €/a
- (2) Die Zusatzgebühr der Gemeinde Heist beträgt für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung
 - a) bei Kleinkläranlagen 1,65 €/m³,
 - b) bei abflusslosen Gruben 2,83 €/m³
- (3) Die Benutzungsgebühr für jede Bedarfsabholung wird in Höhe der hierfür entstehenden Abfuhrkosten zuzüglich 10 % Verwaltungskostenanteil festgesetzt.

Anlage 4 zur Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des azv Südholstein

Besondere Bestimmungen pro Verbandsmitglied

Bestimmungen für die Stadt Barmstedt

§ 1 Grundgebührenmaßstab

Keine Festsetzungen

§ 2 Zusatzgebührenmaßstab

- (1) Soweit Niederschlagswasser, das wegen Verunreinigungen über Abscheider der Schmutzwasserkanalisation zugeführt wird, nicht gemessen wird, wird die eingeleitete Menge berechnet aus der Fläche nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Niederschlagswassergebühren des Kommunalunternehmens azv Südholstein vervielfältigt mit dem durchschnittlichen in Barmstedt im Jahr anfallenden Niederschlag.
- (2) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Für den zusätzlichen Abrechnungsaufwand wird eine Kostenerstattung von 10,00 €/Jahr erhoben.
- (3) Für die Viehhaltung sind bei der Bemessung der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung je Großvieheinheit und Jahr auf Antrag 12 m³ abzusetzen. Dabei gelten
 - 1 Pferd als 1,0
 - 1 Rind bei gemischtem Bestand als 0,66
 - 1 Rind bei reinem Milchviehbestand als 1,0
 - 1 Schwein bei gemischtem Bestand als 0,16
 - 1 Schwein bei reinem Zuchtschweinebestand als 0,33

Großvieheinheiten; maßgebend ist das am 04. Dezember des Bemessungszeitraumes (Kalendarjahr) gehaltene Vieh.

- (4) Absetzungen nach Absatz 3 entfallen, soweit dabei für den Gebührenschuldner 45 m³ je Haushaltsangehörigen und Jahr unterschritten werden.

§ 3 Vorausleistungen

- (4) Vorausleistungen für die Stadt Barmstedt werden mit je einem elftel des Betrages nach § 9 Satz 2 am 1. eines jeden Monats, beginnend am 01.02. erhoben.

§ 4 Gebührensatz Grundgebühr

Keine Festsetzungen

§ 5 Gebührensatz Zusatzgebühr

Die Zusatzgebühr für die Stadt Barmstedt beträgt für die Schmutzwasserbeseitigung 1,85 €/m³.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

Keine Festsetzungen